

### Universitätsbibliothek Paderborn

# Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

> Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1855

67. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Marburg vom 25. Juni 1846 in Sachen der Hudeherrn der Slaver und Tröger Bauerschaft zu Lemgo, Kläger etc. gegen den Colon Meierherm zu Entrup, Verklagten u. ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Hernächst ergiebt auch die bei amtlichen Acten übsiche Form:
"Actum Barntrup den 6. Sept. 1721" sowie die protocollarische weitere Verhandlung Nr. 1 zc., daß die Ausmahme des Buchs ein öffentlicher Act war, und es nicht richtig ist, wenn Revidenten das gegen einreden, daß die Urkunde "sine die et consule" seh, während, wenn die Auszeichnung hinsichtlich anderer Betheiligten unvollendet geblieben wäre, solches der Beweiskrast der wirklich und gehörig gesichehenen Angaben keinen Eintrag thut. Auch ist es zwar richtig, daß hinsichtlich der correcten Form eines kunstgerechten Protocolls manches zu desideriren bliebe, namentlich Angabe der Verlesungen, Unterschrift der Betheiligten und Beglaubigung des Protocollsührers, allein hier kommt theils die archivalische Qualität der Urkunde, wordnach sie als eine öffentliche zu präsumiren steht:

Schneiber, vom rechtl. Beweise S. 227. 309. Spangenberg, Lehre vom Urfundenbeweise S. 94.

theils die für die Legalität öffentlicher Acte streitende Bermuthung, so wie auch der Umstand zu Hülfe, daß Bücher dieser Art in der früheren Zeit regelmäßig in der gegebenen Art errichtet sind, und es in der That auf die Beweistraft derselben verzichten hieße, wenn man auf jener strengen Form bestehen wollte.

#### № 67.

In Sachen ber Hubeherrn ber Slaver und Tröger Brichft. zu Lemgo, Kläger, Appellaten jetzt Revidenten an einem, wider ben Colon Meier Herm Nr. 1 in Entrup, Verklagten, Appellanten, jetzt Revisen am andern Theile,

sube betreffend, erkennt das Fürstlich Lippische Possericht zu Detwold, auf eingewandtes Rechtsmittel der Revision, dessen Rechtsertigung und darauf erfolgte Vernehmlassung, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Necht: daß zuvörderst der Anwalt des Verklagten und Revisen die von ihm beigebrachte, Nr. 16 der Acten besindliche Vollmacht binnen 14 Tagen bei 2 Athl. Strafe annoch gehörig beglandigen zu lassen schuldig; hiernächst die Hauptsache anlangend, es des eingewandten Rechtsmittels der Revision ungeachtet wegen gänzlicher Unerheblichseit der Beschwerden bei dem am 8. Mai 1845 eröffneten, Nr. 39 der Acten besindlichen Erfenntnisse lediglich zu belassen, auch die Revidenten die Kosten dieser Instanz mit Einsichluß der diesmaligen Verschickungskosten allein zu tragen verbunden sen sehen.

v. A. w.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sen, bezeugen wir Decanus, Doctores und Professores der Juristensacultät

1, 11 1, 25 3

u

m

n

र्माड

m

er e=

ne ei

10

n.

to

te

8=

0=

It=

ge

r=

en

0,

n=

10=

=35

er

erf

ch=

cht

auf der Kurhessischen Universität dahier. Urkundlich unseres hiers neben gedruckten Facultäts : Insiegels.

Marburg im Man 1846. Publ. Detmold ben 25. Juni 1846.

#### Grörterung.

2) Was weiter die Einwendungen der Revidenten, gegen die Glaubwürdigkeit des Salbuchs anlangt, so steht im Allgemeinen die Rechtsansicht fest, daß die unter verschiedenen Benennungen vorstommenden Bücher dieser Art einen völligen Beweis machen, sofern sie nicht bloße Privatscripturen, sondern öffentliche Urkunden, also von einer öffentlichen Behörde angefertigt sind, welche dazu und zu der dazu erforderlichen vorgängigen Ausmittelung bestellt war.

Die Verordnung von 1783, das neue Cataster und die darnach zu entrichtende Contribution betreffend (2. B. III. Nr. 25) giebt nun im S. 1 an, wie bei ber Berfertigung ber neuen Lagerblicher verfahren worden. Es feb im Jahre 1768 eine besondere Commission, mit genauer Instruction zur Direction bes ganzen Catastrationswesens, ernannt und von derselben die Aufzeichnung aller contribuablen Gründe und Nutzungen 2c. in jedesmaligem Beisehn des Landschreibers Brand, sodann die Aufnahme aller Bräftanden, der Activ = und Baffiv = Gerechtigkeiten, das Bernehmen der contribuablen Unterthanen, des Guts = Pacht = Dienst = und Erbzinsherrn, in benen bazu öffentlich bekannt gemachten Terminen, und nach diesem allen die Berfertigung der Meß- Aestimations- und Salbücher vorschriftsmäßig befördert worden. Weil jedoch, heißt es im §. 3 weiter, bei einem so weitläuftigen und verwickelten Geschäfte Irrthumer und Unrichtigkeiten möglich bleiben, und besonders in Aufnahme der Prästanden außer der Contribution, der Activ = und Passiv = Gerechtig= keiten haben entstehen können, weil nicht immer alle dabei interessirte der öffentlichen Ladung gemäß erschienen sind, so ist den Aemtern aufgetragen worben, in einer öffentlich befannt zu machenden Frift denen contribuablen Unterthanen sowohl als andern dabei interessirten Guts = Pacht = Erbzins = und Dienstherrn bas Salbuch vorzulesen, die bagegen vorgebrachten Erinnerungen zu Protocoll zu nehmen, genau zu untersuchen und von allem bemnächst zu berichten.

Hiernach war der Landschreiber Brand, dessen Namensunterzeichnung sich in der ausgezogenen Stelle des Salbuches sindet, mit der Abfassung dieser Urfunde und der dazu erforderlichen Ermittelung beauftragt, weshalb jener ausgezogenen Stelle der Character einer öffentlichen Urfunde, welche volle Beweiskraft hat, nicht abgesprochen werden kann, und wenn die Revidenten die Beweiskraft den noch leugnen, indem sie die Untsichtigkeit des Landschreibers Brand

behaupten und sich dabei auf unrichtige Angaben desselben berufen, eine solche auch nachzuweisen suchen, so ist hiergegen zu erinnern, daß von einzelnen Bersehen auf die persönliche Unfähigkeit und die Unglaubwürdigkeit eines öffentlichen Beamten nicht geschlossen werden darf, wenngleich bei der Nachweisung eines einzelnen Fehlers, die dem Betheiligten vorbehalten bleibt, das von dem Beamten in anderen ähnlichen Fällen versehlte in Betracht kommen kann. Bei allen öffentlichen Dienern sind die bloß wünschenswerthen Eigenschaften von den andern zu unterscheiden, durch welche die rechtsliche Fähigkeit bedingt ist. In dem vorliegenden Falle kommt noch in Betracht, daß die Anfertigung der Lagerbücher, wie die Berordmung v. 1783 mit Recht sagt, ein weitläuftiges und verwickeltes Geschäft ist, bei welchem Unrichtigkeiten möglich bleiben, "so sehr auch

nach ihrer Abwendung gestrebt worden."

Sobann ift bei ber ausgezogenen Stelle bes Salbuches auch die vorgängige, dem Beamten dabei obliegende Ermittelung nicht verfäumt worden. Es waren gegenwärtig die Lemgo'schen Gemeinheitsmänner oder Bauermeifter. Dag bieselben die unter 1, aufgeführte Mithude, welche hier in Frage steht, eingeräumt und zugestanden haben, ist allerdings nicht ausbrücklich bezeugt, folgt aber darans, daß unter 2, bei einer andern von den Entruppern ange= sprochenen Mithude hinzugefügt ist: "Die Lemgo'schen Gemeinheits= männer ober Bauermeister gestehen ben Entruppern ad 2 die Mithube mit dem Auhvieh, aber nicht mit den Pferden." Die Lemgo'= schen Bauermeister waren zu dem Zwecke anwesend, um gegen die von den Entruppern gemachten etwa unrichtigen Angaben einen Widerspruch einzulegen; sie sind als hierzu aufgefordert anzusehen. Demnach würde schon ihr bloges Stillschweigen bei der unter 1 gemachten Eintragung ein Zugeständniß sehn. Dieß wird aber noch zweifelloser durch den von ihnen bei der Eintragung unter 2 erhobenen und im Salbuche ausbrücklich bezeugten Widerspruch.

Die Revidenten wenden weiter ein, daß nicht die Bauermeister, sondern die Bauerschaft selbst hätten zusammen berusen und befragt und gegen die etwa Ausbleibenden ein gesetzliches Präjudiz hätte angedroht werden müssen. Allein auch dieser Einwand ist unerheblich. Die Aufzeichnung in den Salbüchern ist, wie die Berordnung v. 1783 sagt, in den dazu öffentlich bekannt gemachten Terminen geschehen, die zur Bernehmung der Betheiligten bestimmt waren. Die Bekanntmachung eines solchen Termins ist demnach auch der Ansertigung des Salbuches des Amts Brase vorhergegangen. In diesem Termine erschienen nun den Entruppern gegenüber nicht die Bauerschaften selbst, sondern die Bauermeister, die genan wissen müssen, wer zur Hude berechtigt seh, indem sie die Hude gegen die Eingriffe Underechtigter zu schützen haben. Demnach mußte hier

ie

ie

n

0

u

th

e=

0=

1 =

1=

m

m

8=

ei

to

ä=

9=

te

on

ijt

ent

n,

n,

T=

tit

er

e=

11=

ID

anch ihre Zustimmung und Anerkennung genügen. Sben diese Bauermeister ober Hubeherren sind ja in dem gegenwärtigen Rechtsstreite, welcher das im Salbuche von ihnen anerkannte Necht zum Gegensstande hat, als Kläger ausgetreten, und der Verklagte streitet mit ihnen, von welchen die Vollmacht ihres Anwaltes unterzeichnet ist, auch in dieser Instanz, wobei nichts davon abhängen kann, daß in dem Andrum der Schriftsäße schon in der Appellationsinstanz statt der Hubeherren die Hudegenossen genannt sind. In dem angesochtenen Hosgerichtlichen Erkenntnisse ist die richtige Bezeichnung beibehalten worden.

## № 68.

In Sachen der Burgfestdienstpflichtigen in der Bogtei Lage gegen den Anwalt Fürstlicher Rentcammer, erkennen Wir Paul Alexander Leopold 2c. für Recht: daß die Aläger nunmehr von der Berbindlichkeit, beim Holzsahren im Burgfestdienste jedes Mal eine ganze Alaster anzufahren, frei zu sprechen, und die Berpflichtung der Aläger auf das Ansahren eines, im Berhältnisse zu dem burgsesttpflichtigen Gespanne von sechs Pferden, unsträsslichen Inders einzuschränken, der Berklagte auch in die Processosten, so weit dis jeht nicht vessinitiv darüber erkannt worden, zu verurtheilen seh.

Wie Wir hiermit freisprechen, einschränken und verurtheilen.

#### v. n. w.

Conclusum am Generalhofgericht ben — Octbr. 1833, und publicirt Detmold ben —

Enticheidungegrunde.

In den beiden Erfenntnissen v. 23. Juli 1825 und v. 14. Novbr. 1827 der Acten ist

L Dem Verklagten ber Beweis in folgenden brei Alternativen

auferlegt worden:

1) Entweder, daß die in der Dienstordnung von 1664 enthaltene Bestimmung des Gehaltes einer Holzsuhr zu einem unsträsslichen Fuder, wie solches in einer Stadt verkauft wird, auf Holzsuhren im Burgkestdienste überall nicht gehe, sondern in diesem init einer Fuhr zu 6 Pserden allerwärts eine ganze Klaster anzusahren seh.

2) Ober auch, daß bas lettere bei ben Querulanten eine be-

fondere Observanz mit sich bringe.

3) Ober endlich, daß die Ladung einer ganzen Dienftklafter für ein Burgfestgespann mit sechs Pferden nicht mehr als ein unsträssliches Fuder, wie es die Dienstordnung vorschreibt, ausmache.

II. Den Klägern wurde hiergegen der indirecte Gegenbeweis